

1556 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes samt Anlagen

Seit dem 1. September 1974 sind auf Grund des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr.139/1974, keine Prüfungstaxen mehr einzuheben. Entsprechend der Auffassung des Unterrichtsausschusses des Nationalrates, daß durch den Entfall der Prüfungstaxen den prüfenden Lehrern kein finanzieller Nachteil erwachsen dürfe und die betreffende budgetmäßige Vorsorge sicherzustellen sei, wurden übergangsweise vom Bund die entsprechenden, sonst von den Schülern zu zahlenden Prüfungstaxen, vorschußweise als Vergütung gewährt. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nun unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des einzelnen Mitgliedes der Prüfungskommission Entschädigungen festgesetzt werden. Weiters soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß die Entschädigung für Personen geregelt werden, die in den gemäß § 15 Schulunterrichtsgesetz eingerichteten Gutachterkommissionen zwecks Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln tätig sind.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 28

S t o p p a c h e r
Berichterstatter

H o f m a n n - W e l l e n h o f
Obmann